



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juli 2013 (15.07)  
(OR. en)**

**10706/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0390 (COD)**

---

---

**CODEC 1385  
ECOFIN 652  
RELEX 598  
COEST 173  
NIS 33  
PE 281**

#### **VERMERK**

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: **ANNAHME EINES RECHTSETZUNGSAKTS NACH DER DRITTEN LESUNG  
IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IM RAT**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine  
weitere Makrofinanzhilfe für Georgien

- Ergebnis der dritten Lesung im Europäischen Parlament  
(Straßburg, 1. bis 4. Juli 2013)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Herr Vital MOREIRA (S&D-PT) und der Vorsitzende der Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss, Herr Alejo VIDAL-QUADRAS (EPP-ES), legten dem Plenum einen Bericht vor, in dem sie die Billigung des gemeinsamen Entwurfs empfahlen.

Der Rat hatte die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung am 16. Mai 2013 vorgenommenen Abänderungen abgelehnt. Der Vermittlungsausschuss trat am 28. Mai 2013 zusammen und es konnte eine Einigung zwischen den beiden Institutionen erzielt werden.

Nach der Überarbeitung des gemeinsamen Entwurfs durch die Rechts- und Sprachsachverständigen wurde die im Vermittlungsausschuss erzielte Einigung durch einen Briefwechsel der beiden Kovorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 26. Juni 2013 bestätigt.

## **II. ABSTIMMUNG**

Das Europäische Parlament hat gemäß Artikel 294 Absatz 13 AEUV den gemeinsamen Entwurf gebilligt, in dem das Ergebnis der Sitzung des Vermittlungsausschusses seinen Niederschlag findet.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist als Anlage beigefügt.

## **III. ANNAHME DES RECHTSETZUNGSAKTS NACH DER DRITTEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IM RAT**

Der Rat wird den gemeinsamen Entwurf auf einer seiner nächsten Tagungen billigen.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat das Ergebnis des Vermittlungsausschusses gebilligt haben, wird der Beschluss entsprechend dem gemeinsamen Entwurf gemäß Artikel 294 Absatz 13 AEUV erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird die Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.